

Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Rund 14 Millionen EU-Bürger leben außerhalb ihres Heimatlandes. Die für sie geltenden Systeme der sozialen Sicherheit werden von den jeweiligen Mitgliedstaaten festgelegt. Die Kommission hat vorgeschlagen, die derzeitigen Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit anzupassen. Zwischen dem Ratsvorsitz und dem Europäischen Parlament wurde eine vorläufige Einigung erzielt, die jedoch in der Sitzung des AstV vom 29. März 2019 abgelehnt wurde. Das Parlament wird das Dossier auf seiner Plenartagung April II erörtern.

Hintergrund

Die Systeme der sozialen Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden sich erheblich voneinander. [Artikel 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) sieht vor, dass sie mittels der [Verordnungen Nr. 883/2004](#) und [Nr. 987/2009](#) koordiniert, aber nicht harmonisiert werden. Die wesentlichen Ziele sind: sicherzustellen, dass sich Leistungen nicht überschneiden (die Bürger unterliegen den Rechtsvorschriften eines Landes und zahlen daher nur in einem Land Beiträge und erhalten Leistungen), Gleichbehandlung sicherzustellen, sodass EU-Bürger dieselben Rechte und Pflichten haben wie Staatsangehörige, die Zusammenrechnung von Versicherungs-, Arbeits- oder Wohnzeiten in anderen Ländern zu ermöglichen sowie sicherzustellen, dass ein Bürger immer noch Leistungen aus einem Land erhalten kann, wenn er in ein anderes Land umzieht. Die Rechtsvorschriften spiegeln die Änderungen der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs jedoch nicht mehr wider.

Der Vorschlag der Kommission

Am 13. Dezember 2016 veröffentlichte die Kommission einen [Vorschlag](#) zur Änderung der oben genannten Verordnungen, um die Umstände klarzustellen, unter denen die Mitgliedstaaten den Zugang zu Sozialleistungen, die von nicht erwerbstätigen EU-Bürgern beantragt werden, beschränken können, ein rechtlich einwandfreies System für die Koordinierung von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu schaffen, indem eine Definition und eine Liste dieser Leistungen erstellt werden, einen neuen Koordinierungsmechanismus für Leistungen bei Arbeitslosigkeit in grenzüberschreitenden Fällen vorzuschlagen, neue Bestimmungen für die Koordinierung der Familienleistungen festzulegen, die Kollisionsnormen für das anwendbare Recht und die Beziehung zwischen den Verordnungen und der [Richtlinie 96/71/EG](#) über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen klarzustellen.

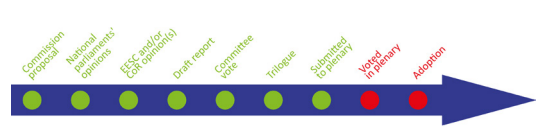
Standpunkt des Europäischen Parlaments

In seinem [Bericht](#) vom 20. November 2018 betonte der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) die Notwendigkeit, die Dauer der Übertragbarkeit von Leistungen (Erhaltung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach dem Verlassen eines Mitgliedstaats) zu verlängern, einheitliche Regeln für die Zusammenrechnung von Zeiten festzulegen (an anderer Stelle erworbene Versicherungszeiten sollten zusammengerechnet werden), die Gleichbehandlung von Grenzgängern zu verbessern (Wahl zwischen dem Mitgliedstaat, in dem sie zuletzt erwerbstätig waren, oder dem Mitgliedstaat des Wohnorts für Leistungen bei Arbeitslosigkeit), sicherzustellen, dass Leistungen bei Pflegebedürftigkeit für Versicherte und ihre Familienangehörigen weiterhin nach demselben Kapitel koordiniert werden wie Leistungen bei Krankheit und dafür zu sorgen, dass Elternleistungen, die das Einkommen ersetzen, für den betreffenden Elternteil als persönliche Familienleistungen gelten. Die Trilog-Kompromisse betreffen in erster Linie: den

EPRS Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

allgemeinen Export von Leistungen bei Arbeitslosigkeit (mindestens sechs Monate oder bis zum Ende der Anspruchsberechtigung), eine Mindestversicherungszeit von einem Monat als Aggregationszeitraum für den Erwerb von Leistungen bei Arbeitslosigkeit, besondere Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung für Grenzgänger (sechs Monate für den Übergang der Zuständigkeit vom Wohnsitzmitgliedstaat zum Mitgliedstaat der letzten Beschäftigung), 15 Monate für den Export von Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Grenzgänger, vorherige Unterrichtung des zuständigen Trägers vor der Entsendung eines Arbeitnehmers ins Ausland (ausgenommen „Geschäftsreisen“), Einführung von Fristen für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Trägern und die Vereinbarung einer Bewertungsklausel über Mehrerwerb (Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten).

Bericht für die erste Lesung: [2016/0397\(COD\)](#); federführender Ausschuss: EMPL; Berichterstatter: Guillaume Balas (S&D, Frankreich). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2019.

